

Satzung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einbeziehungssatzung) Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich der Gemarkung Buchhorst, Flur 7, Flurstücke 91 und 92 in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Buchhorst Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Buchhorst "Röwitzer Straße"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 08.03.2022 die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einbeziehungssatzung) des Baugesetzbuches (BauGB) für den Be- reich der Gemarkung Buchhorst, Flur 7, Flurstücke 91 und 92 in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Buchhorst Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Buchhorst "Röwitzer Straße" bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen:

Ausgefertigt: Stadt Oebisfelde- Weferlingen, den 10.03.2022

L.S.

gez. Kraul Der Bürgermeister

Textliche Festsetzungen zur Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass auf den in der Planzeichnung festgesetzten Fläche eine Baum - Strauchhecke (Biotoptyp HHB) aus standortgerechten einheimischen Laubgehölzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten ist.

Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke, 39167 Irxleben / Abendstraße 14a

Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 beschlossen

Den Entwurf der Satzung zur öffentlichen Auslegung beschlossen

Der Entwurf der Satzung hat öffentlich ausgelegen

vom 25.10.2021 bis 26.11.2021 gemäß

bekanntgemacht). Gleichzeitig wurden die

Oebisfelde-Weferlingen, den 10.03.2022

§ 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der

Auslegung am 14.10.2021 ortsüblich

Behörden und sonstigen Träger

öffentlicher Belange beteiligt.

Als Satzung beschlossen

Inkraftgetreten

Planerhaltung § 215 BauGB

vom Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 02.03.2021 bekanntgemacht 01.04.2021.

vom Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 28.09.2021

vom Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen am 08.03.2022

Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am 24.03.2022 bekanntgemacht worden. Damit ist die Satzung rechtsverbindlich.

Eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind innerhalb eines Jahres nicht geltend gemacht worden.

Oebisfelde-Weferlingen, den 10.03.2022

gez. Kraul L.S. Der Bürgermeister

Oebisfelde-Weferlingen, den 10.03.2022 gez. Kraul

Der Bürgermeister

gez. Kraul Der Bürgermeister

Oebisfelde-Weferlingen, den 10.03.2022 gez. Kraul

Der Bürgermeister

L.S.

Oebisfelde-Weferlingen, den 25.03.2022 gez. Kraul

L.S. Der Bürgermeister

Oebisfelde-Weferlingen, den

Der Bürgermeister